

Kenzeichen: 1 ABR 59/80

Landesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 20. November 1984
- 1 ABR 59/80 -

. Arbeitsgericht Beschluß vom 6. September 1979
Hamburg - 7 BV 5/79 -

I. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 22. Oktober 1980
Hamburg - 4 Ta BV 6/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Sozialplan und Sequestration

Gesetz: BetrVG § 112; KO § 7 Abs. 1, § 61 Abs. 1 Nr. 6,
§ 106 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsatz:

Arbeitgeber und Sequester (im Sinne von § 106 Abs. 1
Satz 2 KO) können - gemeinsam handelnd - rechtswirk-
sam einen Sozialplan vereinbaren.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 59/80

4 Ta BV 6/79 Hamburg

Verkündet am
20. November 1984

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 20. November 1984 durch den Präsidenten Prof. Dr. Kissel, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Rösch und Dr. Wohlgemuth beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 22. Oktober 1980 - 4 Ta BV 6/79 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

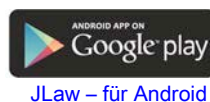
A. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines vereinbarten Sozialplans.

Antragsteller ist der Betriebsrat der Firma K Söhne GmbH. Antragsgegner ist der Konkursverwalter über das Vermögen dieses Unternehmens. Der Konkurs wurde am 1. März 1977 eröffnet; der Antragsgegner wurde zum Konkursverwalter bestellt. Dem Konkursverfahren ging ein "Konkursvorverfahren" voraus; es war Sequestration angeordnet worden. Der Beklagte war zum Sequester bestellt worden.

Am 28. Februar 1977 - einen Tag vor Eröffnung des Konkursverfahrens - vereinbarten der Geschäftsführer der späteren Gemeinschuldnerin und der Sequester unter Mithilfe der Einigungsstelle mit dem Betriebsrat einen Sozialplan. Dieser Sozialplan ist bisher nicht abgewickelt worden. Die Ansprüche der Arbeitnehmer aus dem Sozialplan betragen etwa 560.000,-- DM. Mit Schreiben vom 5. April 1979 kündigte der Konkursverwalter diesen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sozialplan mit der Begründung, die vorgesehenen Zahlungen beanspruchten mehr als 50 % der freien Masse. Anlaß dieser Kündigung war der Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 (GS 1/77). Nach diesem Beschluß sollten Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes bevorrechtigte Konkursforderungen mit einem Vorrecht vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO sein. In Teil V 2 (Übergangsprobleme) weist der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts darauf hin, daß die Parteien eines noch nicht erfüllten Sozialplanes wegen veränderter Verhältnisse die Vereinbarung außerordentlich kündigen könnten, um damit den Weg für eine Neufestsetzung der Abfindungsansprüche freizumachen. Dies komme insbesondere in Frage, wenn die Interessen der übrigen Konkursgläubiger nicht angemessen berücksichtigt worden seien, oder wenn die Parteien bei Vereinbarung des Sozialplanes von einem von der Auffassung des Großen Senats abweichenden konkursrechtlichen Rang der Sozialplanansprüche ausgegangen sein sollten.

Der Betriebsrat ist der Auffassung, der Sozialplan sei wirksam zustande gekommen, die Kündigung des Konkursverwalters sei unwirksam. Der Sozialplan bestehe rechtswirksam fort. Er hat beantragt

festzustellen, daß die durch den Antragsgegner am 9. April 1979 ausgesprochene Kündigung des für die Arbeitnehmer der Firma K Söhne GmbH am 28. Februar 1977 geschlossenen Sozialplans unwirksam ist und dieser rechtswirksam fortbesteht.

Der Konkursverwalter ist diesem Antrag entgegengetreten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nach seiner Auffassung ist der Sozialplan bereits fehlerhaft zustande gekommen, weil Konkursgläubiger nicht beteiligt worden seien. Deren Interessen seien auch nicht angemessen berücksichtigt worden. Die zu verteilende Masse betrage etwa 900.000,-- DM. Im Konkursverfahren seien Forderungen in Höhe von ca. 10 Mio. DM angemeldet worden, darunter solche mit dem Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO in Höhe von 1,9 Mio. DM und Forderungen mit dem Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 KO in Höhe von etwa 2 Mio. DM. Schließlich seien die Parteien des Sozialplanes auch davon ausgegangen, daß die Abfindungen einfache Konkursforderungen i.S. von § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO seien.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Konkursverwalters zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt dieser seinen Antrag, den Antrag des Betriebsrats zurückzuweisen, weiter.

B. Die Rechtsbeschwerde des Konkursverwalters ist nicht begründet.

I. Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung nicht entgegen.

Streitigkeiten über die Unwirksamkeit einer bestehenden Betriebsvereinbarung sind im Beschlußverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG zu entscheiden (Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 77 Rz 74; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl.,



§ 77 Rz 19 m.w.N.)). Sozialpläne sind Betriebsvereinbarungen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BAG Urteile vom 27. August 1975 - 4 AZR 454/74 - und vom 29. November 1978 - 5 AZR 553/77 - AP Nr. 2 und 7 zu § 112 BetrVG 1972, Bl. 2 bzw. zu 1 a der Gründe).

Der Antrag eines Beteiligten muß auf Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Sozialplans lauten (für den Fall der gerichtlichen Überprüfung eines Spruchs der Einigungsstelle vgl. BAG Beschluß vom 30. Oktober 1979 - 1 ABR 112/77 - AP Nr. 9 zu § 112 BetrVG 1972). Das ist hier der Fall. Soweit sich der Antrag des Betriebsrates auch auf die vom Konkursverwalter ausgesprochene Kündigung bezieht, kommt ihm keine rechtlich selbständige Bedeutung zu. Der Hinweis auf die Unwirksamkeit der Kündigung dient nur der Begründung der Feststellung, daß der Sozialplan nach wie vor rechtswirksam fortbesteht und für die Beteiligten verbindlich ist.

II. Der Sozialplan vom 28. Februar 1977 war nicht von Anfang an unwirksam. Er ist auch nicht durch die Kündigung des Konkursverwalters unwirksam geworden.

1. Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß im Zeitraum einer Sequestration nach § 106 Abs. 1 Satz 2 KO ein Sozialplan wirksam zustande kommen kann. Streitig sind nur die Voraussetzungen.

a) Ob der Sequester allein berechtigt wäre, mit dem Betriebsrat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einen Sozialplan zu vereinbaren, braucht der Senat nicht zu entscheiden (verneinend Böhle/Stamschräder/Kilger, KO, 14. Aufl., § 106 Anm. 4; Mentzel/Kuhn/Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 106 Rz 6; Hess/Kropshofer, KO, § 106 Rz 4; Uhlenbruck, KTS 1982, 201, 207). Der Senat kann weiter davon ausgehen, daß der Schuldner allein keine verpflichtenden Rechtsgeschäfte zu Lasten der Sequestrationsmasse - und damit auch zu Lasten der späteren Konkursmasse - mehr eingehen kann. Insoweit ist § 7 Abs. 1 KO wegen des Sicherungszwecks der Sequestration (§ 106 Abs. 1 Satz 2 KO) entsprechend anwendbar (vgl. Gerhardt, ZIP 1982, 1, 5). Im vorliegenden Fall können Bedenken gegen die Wirksamkeit des Sozialplans deshalb nicht durchgreifen, weil der Arbeitgeber (der spätere Gemeinschuldner) und der Sequester gemeinsam auf seiten des Arbeitgebers aufgetreten sind. Jedenfalls gemeinsam können sie den Arbeitgeber verpflichten und, falls es zur Eröffnung des Konkursverfahrens kommt, wirksam Konkursforderungen begründen. Die Interessen der übrigen Konkursgläubiger werden durch die Beteiligung des Sequesters geschützt.

b) Der Sozialplan ist auch nicht deshalb unwirksam, weil in der Einigungsstelle, unter deren Mithilfe der Sozialplan vereinbart wurde, die Konkursgläubiger nicht vertreten waren.

Zwar bedarf ein Konkursverwalter, wenn er mit dem Betriebsrat einen Sozialplan vereinbaren will, nach § 133 Nr. 2 KO der Genehmigung des Gläubigerausschusses (vgl. BAG (GS) 31, 176, 190 = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972, Teil II Abschnitt B 6 c der Gründe). Hier bestand jedoch noch kein Gläubigerausschuß; das



Konkursverfahren war noch nicht eröffnet.

Darüber hinaus haben die Beteiligten im vorliegenden Fall den Sozialplan frei vereinbart. Insoweit gelten nicht die Grundsätze, die der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts für den Spruch der Einigungsstelle entwickelt hat. Danach ist der Konkursverwalter im Interesse der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze verpflichtet, für die Einigungsstelle - auf seiten des Arbeitgebers - auch Konkursgläubiger oder deren Vertreter zu benennen. Ein Beschluß der Einigungsstelle, der ohne Beteiligung von Konkursgläubigern zustande gekommen ist, beruht insoweit auf einem Rechtsfehler (vgl. BAG, aaO, Teil II Abschnitt B 6 d der Gründe). Hier wird jedoch nicht die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Einigungsstelle geltend gemacht; vielmehr haben sich die Parteien - wenn auch unter Mithilfe der Einigungsstelle - geeinigt. Der Sequester hat damit zum Ausdruck gebracht, daß eine Mitwirkung der Gläubiger, die ihm überdies nur zufällig bekannt sein konnten, nicht erforderlich war. Unter diesen Voraussetzungen ist die Beteiligung irgendwelcher Gläubiger nicht sinnvoll. Die unterbliebene Beteiligung der Gläubiger führt jedenfalls nicht zur Unwirksamkeit des Sozialplans.

2. Die später vom Konkursverwalter ausgesprochene Kündigung hat nicht zur Unwirksamkeit des Sozialplans geführt. Nach dem Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 (aaO, Teil V 2) hatte zwar jede Vertragspartei das Recht, einen bereits vereinbarten, aber noch nicht abgewickelten Sozialplan außerordentlich zu kündigen, wenn die Parteien von einem von der Auffassung des



Großen Senats abweichenden konkursrechtlichen Rang der Sozialplanansprüche ausgegangen waren. Tatsächlich hat der Konkursverwalter von diesem Kündigungsrecht auch Gebrauch gemacht. Er ist jedoch, wie sich heute herausstellt, von einer unzutreffenden Rechtslage ausgegangen. Abfindungsansprüche, die wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes in einem Sozialplan vereinbart werden, sind im Konkurs des Arbeitgebers einfache Konkursforderungen i.S. von § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO (vgl. Urteil des Senats vom 30. April 1984 - 1 AZR 34/84 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Die Auffassung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts (aaO), für diese Ansprüche könne der Arbeitnehmer das Vorrecht vor Forderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO beanspruchen, war nicht mit Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 485, 486/80 - BVerfGE 65, 182, 190 f.). Die Rechtslage hatte sich daher durch diese Entscheidung nicht geändert; die Ansprüche aus dem Sozialplan vom 28. Februar 1977 haben heute noch den Rang, von dem die Parteien nach der Behauptung des Konkursverwalters seinerzeit ausgegangen sind. Im übrigen hält sich der Sozialplan nach dem Vortrag des Konkursverwalters im wesentlichen in den Grenzen, die nach dem in Aussicht gestellten Gesetz über den Sozialplan im Konkurs (vgl. BT-Drucks. 10/2129, abgedruckt in ZIP 1984, 1155) zu beachten sind. Daran zeigt sich, daß die Interessen der übrigen Konkursgläubiger ausreichend berücksichtigt wurden.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Rösch

Dr. Wohlgemuth



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

